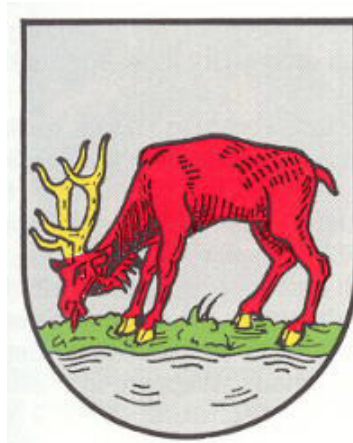


Stellungnahmen
zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung
zum Vorentwurf des Bebauungsplans

„Wöllmeswiesen“

OG Langenbach



Februar 2026

1. Aus der Sicht folgender Träger bestehen keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung des Bebauungsplans:

- Amprion GmbH (12)
- Creos Deutschland GmbH (8)
- Deutsche Flugsicherung (DFS) (20)
- Deutscher Wetterdienst (6), falsches Projekt
- Deutscher Wetterdienst (13)
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz (11)
- Forstamt Kusel (18)
- Generaldirektion Kulturelles Erbe – Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie (4)
- Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH (7)
- KV Kusel, Abteilung 5 – Umwelt, Planung und Bauen, ULPB (14)
- Landwirtschaftskammer RLP (24)
- OG Krottelbach (1)
- Pfalzwerke Netz AG (22)
- Vodafone GmbH (19)

Beschlussempfehlung: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

2. Eingegangene Bedenken, die durch folgende Stellungnahmen behandelt wurden und teilweise Änderungen des Entwurfs des Bebauungsplans erforderlich machen:

2.1. Bundesnetzagentur (2 und 15)	
E-Mail vom 14.11.2025	Stellungnahme
Kurzfassung: Der Eingang Ihrer Anfrage wird bestätigt. Ihr Schreiben wurde an die in CC genannten Stellen weitergeleitet Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur. Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: funkbetreiberauskunft@bnetza.de Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular www.bnetza.de/648280. Hinweise: Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten im Formular zwingend erforderlich.	Aufgrund der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sowie der festgesetzten maximalen First- und Traufhöhen sind im Geltungsbereich keine Gebäude mit einer Höhe von über 20 m zu erwarten. Eine Funkbetreiberauskunft ist daher nicht erforderlich.

Stellungnahmen zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen
der Frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wöllmeswiesen“

Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden. Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunkuntersuchung nicht erforderlich.	
E-Mail vom 01.12.2025	Stellungnahme
Kurzfassung: Ihre Anfrage bezieht sich auf BauGB bzw. BImSchG, in der Sache ist ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden. Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetz zuständigen Stelle bei uns im Haus (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Die gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich nicht auf die Beeinträchtigungen von Frequenznutzung durch Bauwerke. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Aufgaben zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorliegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.	Von der zuständigen Stelle für den Ausbau der Elektrizitätsübertragungsnetze ist im Verfahren keine Stellungnahme eingegangen. Da die geplanten Gebäudehöhen unter 20 m liegen, ist eine Richtfunkuntersuchung nicht erforderlich.
Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahmen zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen
der Frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wöllmeswiesen“

2.2. Deutsche Telekom Technik GmbH (3)	
E-Mail vom 17.11.2025	Stellungnahme
Kurzfassung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte in dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen Sie sich bitte mit unserem Bauherren Service 08003301903 in Verbindung.	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

2.3. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer (5)	
Schreiben per E-Mail vom 17.11.2025	Stellungnahme
Kurzfassung: Mit der Festlegung unserer Belange, wie Sie unter Punkt 10 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwal-	Zur Konkretisierung der Hinweise wird empfohlen, folgende Ergänzung aufzunehmen: <i>„Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.“</i>

Stellungnahmen zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen
der Frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wöllmeswiesen“

tungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.	
Beschlussempfehlung: Mit Ergänzung der Hinweise wird der Stellungnahme Rechnung getragen.	

2.4. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesdenkmalpflege, Praktische Denkmalpflege (9)	
E-Mail vom 19.11.2025	Stellungnahme
Kurzfassung: Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind im Rahmen des o. g. Planungsverfahrens die Belange der Denkmalpflege nicht betroffen. Hinweis zu Kleindenkmälern und Grenzzeichen: Im Rahmen des Planungsverfahrens ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u. a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Lögelfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Kleindenkmäler und Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen. Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern. Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Lögelfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unte-	Der bestehende Hinweis zu den Kleindenkmälern (10.3.) wird konkretisiert: Hinweis 10.3.: „Außerdem können sich im Planungsgebiet bislang nicht bekannte Kleindenkmäler (z. B. Grenzsteine, Grenzzeichen) befinden. Diese sind zu berücksichtigen und grundsätzlich an ihrem historischen Standort (in situ) zu belassen. Werden im Zuge von Bauarbeiten entsprechende Objekte vorgefunden, ist die zuständige Denkmalbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.“

Stellungnahmen zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen
der Frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wöllmeswiesen“

ren Denkmalschutzbehörde und den o. g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen. Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen und denkmalrechtlich zu genehmigen.	
Beschlussempfehlung: Mit Ergänzung der Hinweise wird der Stellungnahme Rechnung getragen.	

2.5. Kreisverwaltung Kusel – Untere Naturschutzbehörde (25)	
E-Mail vom 18.12.2025	Stellungnahme
Kurzfassung: Grundsätzlich bestehen aus Sicht der UNB keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Prüfung erfolgt im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	

2.6. Kreisverwaltung Kusel – Untere Wasserbehörde (17)	
Schreiben per E-Mail vom 03.12.2025	Stellungnahme
Kurzfassung: die Untere Wasserbehörde hat die Unterlagen zum Bebauungsplan „In den Wöllmeswiesen“ der Ortsgemeinde Langenbach geprüft. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplans.	
Oberirdische Gewässer Nördlich des Geltungsbereichs verläuft der Wöllmesbach. Hierbei handelt es sich um ein Gewässer 3. Ordnung. Sämtliche Anlagen, die innerhalb des 10-Meter-Schutzbereichs errichtet werden sollen, unterliegen gemäß § 31 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigungspflicht. Dies betrifft insbesondere bauliche Anlagen, Einfriedungen, Geländeeingriffe	Es wird empfohlen, die Festsetzung. 4.2. unter Punkt 6 zu konkretisieren. (§9 Abs. 1 Nr. 20) „Der in der Planzeichnung dargestellte 10 m breite Gewässerschutzstreifen entlang des nördlich gelegenen Gewässers ist von Bebauung und Geländeänderungen grundsätzlich freizuhalten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wasserwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist. Erforderliche Genehmigungen

Stellungnahmen zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen
der Frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wöllmeswiesen“

oder sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Gewässerkörper, den Abfluss oder den Gewässerrandbereich haben können. Eine frühzeitige Abstimmung im Planungsprozess mit der Unteren Wasserbehörde wird ausdrücklich empfohlen, um wasserrechtliche Belange frühzeitig zu berücksichtigen und mögliche Konflikte zu vermeiden.	<i>gen nach Wasserrecht bleiben unberührt.“</i> Ebenfalls sollte folgender Hinweis ergänzt werden: <i>„Maßnahmen innerhalb des Gewässerrandstreifens unterliegen den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz. Im Einzelfall kann hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde erforderlich sein.“</i>
Grundwasser: Bei Erschließung von Grundwasser im Zuge eines Bauvorhabens ist die Baumaßnahme einzustellen und die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel zwecks wasserrechtlicher Zulassung umgehend zu informieren.	Es wird empfohlen, folgenden Hinweis zu ergänzen: Grundwasser: Wird im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser erschlossen oder angeschnitten, ist die Baumaßnahme unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit der Wasserbehörde abzustimmen.
Starkregengefährdung: Auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Rahmen der Eigenvorsorge wird hingewiesen. Auf den Hochwasserschutz wird hingewiesen. Die Sturzflutkarten des Landes Rheinland-Pfalz sind zu beachten. Diese zeigen die Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Hierfür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Grundlage der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher Starkregenindex. Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort stets die vorhandenen Oberflächenstrukturen und örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.	In den Planunterlagen ist unter den Hinweisen bereits ein Hinweis zur Starkregenvorsorge in Verbindung mit den Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz enthalten.
Bodenschutz: Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen be-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend erfolgt eine Abfrage bei der Ortsgemeinde bzw. im Gemeinderat, zu möglichen Erkenntnissen

Stellungnahmen zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen
der Frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wöllmeswiesen“

kannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrenverdächtige Beeinträchtigungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen untersucht werden.	über Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige Bodenveränderungen im Plangebiet.
Sofern die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen beantragt und erteilt werden, bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine weiteren Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplans.	
Beschlussempfehlung: <i>Der Stellungnahme wird durch Konkretisierung der Festsetzungen und Ergänzung der Hinweise Rechnung getragen.</i>	

2.7. Landesamt für Geologie und Bergbau (16)	
Schreiben per E-Mail vom 03.12.2025	Stellungnahme
Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan „In den Wöllmeswiesen“ von dem auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Consolidiertes Steinkohlebergwerk Selchenbach“ überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen bzw. Eigentümer liegen hier nicht vor. Über einen tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen der Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet findet kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht statt. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Steinkohlenbergbau in der Pfalz nur vereinzelte Informationen vorliegen. Bitte beachten Sie, dass die vorliegenden Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter Altbergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden	Es wird empfohlen, folgenden Hinweis aufzunehmen: <i>„Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Consolidiertes Steinkohlebergwerk Selchenbach“. Sollte man bei zukünftigen Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, wird empfohlen spätestens dann einen Baugrundberater bzw. Geotechniker zu einer objektbezogenen Untersuchung einzubeziehen.“</i>

Stellungnahmen zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen
der Frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wöllmeswiesen“

bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollte bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfehlen wir ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.	
Boden und Baugrund: Allgemein: Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt. Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität. Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten Die einschlägigen Regelwerke, wie z. B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.	Entsprechende Hinweise zur Information der Bauherren sind teilweise bereits in den textlichen Hinweisen enthalten. Es wird empfohlen, folgende Hinweise zu ergänzen: <i>„Nach geologischen Informationen des Landesamtes für Geologie und Bergbau stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt. Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität. Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten“</i>
Mineralische Rohstoffe: Sofern es durch eventuell erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.	Nach Durchsicht der Planunterlagen ergeben sich keine Hinweise auf eine Betroffenheit von Rohstoffsicherungsflächen im Bereich des Geltungsgebietes. Die Hinweise des LGB werden zur Kenntnis genommen und bei der Auswahl möglicher externer Kompensationsflächen berücksichtigt.
Geologie Datengesetz (GeolDG): Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologische Untersuchungen spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige	Ein entsprechender Hinweis zur Information der Bauherren ist bereits in den textlichen Hinweisen enthalten.

Stellungnahmen zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen
der Frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wöllmeswiesen“

Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unser http://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter http://lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	
Beschlussempfehlung: Mit Ergänzung der Hinweise wird der Stellungnahme Rechnung getragen.	

2.8. SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (23)	
Schreiben per E-Mail vom 16.12.2025	Stellungnahme
Kurzfassungen: 1. Niederschlagswasserbewirtschaftung Hinsichtlich der Bewirtschaftung des Niederschlagswassers wurden nur sehr vage Aussagen getroffen (Ausbildung von Garagenzufahrten, Einfahrten u. Stellplätzen mit wasserdurchlässigen Materialien, Bereitstellung von Rückhaltevolumen von 50 l/m², Vorsehen einer Mulde zur Versickerung für Überlaufwasser der Rückhalteeinrichtung – sofern die Bodeneigenschaften des jeweiligen Grundstücks dies zulassen). Unter Punkt 1 der Textl. Festsetzungen „Hinweise Niederschlagswasser“ sind lediglich wasserrechtliche Hinweise angeführt. Eine klare Festlegung, welche Maßnahmen letztendlich zur NW-Bewirtschaftung im zur Bebauung vorgesehenen Bereich zum Tragen kommen sollen, lässt sich aus den beiliegenden Unterlagen nicht ersehen. Vorrangige Zielsetzung sollte bei der Entwässerungskonzeption die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone sein (Voraussetzung überprüfbar, ausreichende Versickerungsleistung des Untergrundes). Sofern im Plangebiet eine Versickerung gemäß DWA-A 138-1 nicht möglich ist, werden ggf. Maßnahmen zur Rückhaltung / Drosselung notwendig (inkl. Flächenbedarf), welche derzeit in der Vorplanung	Der Stellungnahme wird teilweise Rechnung getragen. Die grundsätzliche Niederschlagswasserbewirtschaftung ist bereits im Bebauungsplan geregelt. Das Oberflächenwasser der befestigten Flächen der Mischgebietsflächen ist auf den Grundstücken zurückzuhalten (Mindestrückhaltevolumen 50 l/m² abflusswirksamer Fläche) und gedrosselt abzuführen (max. Drosselabfluss 1 l/s). Bei einer Mischgebietsfläche von ca. 1.890 m² ergibt sich bei einer GRZ von 0,3 zzgl. der zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen eine maximal abflusswirksame / versiegelbare Fläche in einer Größenordnung von bis zu ca. 851 m². Hieraus resultiert ein Rückhaltevolumen von rund 42,5 m³, wodurch Abflussspitzen bereits wirksam reduziert werden. Eine vorrangige breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone wird grundsätzlich angestrebt. Aufgrund der geologischen Verhältnisse sowie der Topografie ist derzeit jedoch noch nicht abschließend beurteilbar, in welchem Umfang eine Versickerung auf den Grundstücken oder in angrenzenden Bereichen möglich ist, da ein Bodengutachten noch nicht vorliegt. Die konkrete Ausgestaltung der Niederschlagswasserbewirtschaftung (z. B. Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, technische Ausbildung der Rückhaltung,

Stellungnahmen zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen
der Frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wöllmeswiesen“

nung noch nicht festgesetzt sind. Wie die Entwässerung sichergestellt werden soll, ist nicht zu erkennen. Die Niederschlagswasserbewirtschaftung ist in einem konkreten Entwässerungskonzept darzustellen, entsprechend zu erläutern, ebenso wie eine Wasserhaushaltsbilanz gem. DWA-M 102-4 im Rahmen der weiteren Beteiligung am Verfahren mit vorzulegen.	Überlaufregelungen sowie ggf. erforderliche Nachweise) erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung bzw. im Rahmen der Bauanträge auf Grundlage der dann vorliegenden Baugrunduntersuchungen. Aufgrund des frühen Planungsstandes sowie der geringen Gebietsgröße ist eine belastbare Wasserhaushaltsbilanz derzeit noch nicht möglich. Diese wird ebenfalls im Zuge der Erschließungsplanung erstellt. Sofern eine ausreichende Versickerungsfähigkeit nachgewiesen werden kann, soll das Niederschlagswasser vorrangig breitflächig versickert werden. Ist eine Versickerung nachweislich nicht oder nur eingeschränkt möglich, erfolgt eine Rückhaltung mit gedrosselter Ableitung. Im Zuge der weiteren Planung wird geprüft, ob alternativ eine gedrosselte Einleitung in den Wöllmesbach technisch und wasserrechtlich möglich ist. Weitere Lösungen werden bei Bedarf in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden entwickelt. Die bereits festgesetzte Rückhaltung und Drosselung bleibt hiervon unberührt und dient in jedem Fall der zusätzlichen Reduzierung von Abflussspitzen. Es wird empfohlen die Festsetzung zum Niederschlagswasser wie folgt zu ergänzen: <i>„Eine vorrangige breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist anzustreben, sofern die Bodenverhältnisse dies zulassen. Das Oberflächenwasser der befestigten Flächen der Mischgebietsflächen ist auf den Grundstücken zurückzuhalten. Hierfür ist ein Mindestrückhaltevolumen von 50 l/m² abflusswirksamer Fläche vorzusehen. Der maximale Drosselabfluss darf 1 l/s betragen.“</i>
2. Schmutzwasser Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Oberes Glantal als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG). Die Festsetzung im Bebauungsplan und der sich daraus ergebende Umgang mit Schmutzwasser darf keine nachteilige Veränderung des öko-	Der Anschluss der Schmutzwasserleitung wurde mit den Verbandsgemeindewerken abgestimmt. Siehe hierzu Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal

Stellungnahmen zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen
der Frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wöllmeswiesen“

logischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nicht gefährden (§ 27 WHG). Das anfallende Schmutzwasser ist über die öffentliche Kanalisation der Kläranlagen Elschbach zuzuführen.	
3. Starkregengefährdung An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Die beigegefügteten Karten stellen ein sogenanntes außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1Std.) und von 4 Stunden (SRI 10, 4 Std.) Online zur Verfügung. Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die neuen Sturzflutenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden. Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Des Weiteren sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen. Wie in der Begründung bereits erläutert, kommt es bei einem SRI 7 1 Std. laut Sturzflutgefahrenkarten im unbebauten Zustand zu keiner erhöhten Gefährdung durch Starkregen. Im angrenzenden Straßenbereich kommt es jedoch zu Wassertiefen von 10 bis < 30 cm bei einer Fließgeschwindigkeit von 1 bis < 2 m/s. Ich empfehle daher die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und gegebenenfalls eine potenzielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen, um eine mögliche Verschärfung der Abflusssituation zu vermeiden.	Im Hinweis zur Starkregengefährdung wird auf die Starkregenvorsorge der SGD Süd und die Sturzflutengefährdungskarten bereits hingewiesen. Die tatsächlichen Abflussverhältnisse wurden anhand der Geländetopografie, der Höhenlinien sowie der Starkregengefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz überprüft. Danach verläuft der Hauptabflussbereich bei Starkregen entlang des südlich gelegenen Wirtschaftsweges. Eine wesentliche Abflussbahn durch das Plangebiet ist aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4. Gewässer: Am nördlichen Rand des Verfahrensgebietes verläuft der Wöllmesbach, Gewässer III. Ordnung. Für Anlagen im 10 m-Bereich des vorgenannten Gewässers im Sinne des § 36 WHG i. V. m. § 31 LWGz bedarf	Siehe hierzu Stellungnahme der UWB.

Stellungnahmen zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen
der Frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wöllmeswiesen“

es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Zuständigkeit liegt hierbei bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kusel.	
5. Bodenschutz Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern Kenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktion wie z. B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese im Rahmen der Umweltprüfung auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.	Siehe Stellungnahme UWB.
Beschlussempfehlung: Mit Ergänzung der o.a. Festsetzung wird der Stellungnahme der SGD Süd Rechnung getragen.	

2.9. Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal (21)	
Schreiben per E-Mail vom 12.12.2025	Stellungnahme
Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten der VG-Werke grundsätzlich keine Bedenken.	
Die Erschließung des Gebietes an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung muss über verlängerte Hausanschlüsse erfolgen.	Die Information wird an den Bauherrn weitergeleitet.
Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahmen zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen
der Frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wöllmeswiesen“

2.10. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz (10)	
Schreiben per E-Mail vom 19.11.2025	Stellungnahme
Kurzfassung: Mit dem Vertrag über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Gesamtvertrag VermKV/Kommune) aus dem Jahr 2002 steht den Kommunen eine Reihe von Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Entsprechend der Regelungen dieses Vertrags ist auf die Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen: „Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15.Oktober 2002)“. Im vorliegenden Fall wurde die Liegenschaftskarte als Grundlage der Planzeichnung ohne entsprechenden Hinweis verwendet. Wir bitten, diesen anzubringen.	Folgender Hinweis zur Datengrundlage wird ergänzt: <i>„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15.Oktober 2002)“.</i>
Beschlussempfehlung: <i>Mit der Ergänzung des Hinweises zur Plangrundlage wird der Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramt Rechnung getragen.</i>	

Die Behandlung der Stellungnahmen erfolgte durch Habermann Architekten, Saarpfalzstraße 33, 66914 Waldmohr.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Langenbach im Februar 2026.